



Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Allgemainer Hauß-Catechismus/ Das ist/ Kurtze vnd gründliche Erklärung
aller derjenigen Lehren/ welche ein jeder Christglaubiger Mensch zur
Erhaltung vnd Beschützung seines Glaubens wissen/ vnd sonderlich in
Obacht nemmen soll

Lohner, Tobias

München, 1685

§. 4. Von Beschaffenheit deren/ die wollen geweyhet werden.

urn:nbn:de:hbz:466:1-44834

Vierdter Absatz.

Von Beschaffenheit deren/die wollen
geweyht werden.

I.

Daß man niemand die Hand bald soll auflegen.

Derhalben soll die schwere Bürd diser Ampts
Pflicht keinem leichtlich vnd ohn bewegliche Ursach
aufgeladen werden / sonder denen allein / die dasselb
durch Heiligkeit ihres Lebens / vnd guter Lehr treulich
vnd fürsichtiglich wol versehen vnd tragen mögen.
Vnd soll sich zwar im geistlichen Stand keiner eige
ner anmassen / sonder der beruffen wird von GOTT
gleich wie Aaron : Die sagt man aber vnd hält dar
für / daß sie von GOTT beruffen worden / die von den
ordentlichen Kirchendienern ihren Veruff haben.

II.

Mit wie grossem Fleiß vnd vorhin wolbedachter Mey
nung / man zu den heiligen Ordnungen soll
kommen.

In diesem Fall pflegen sich die Glaubigen zu dises
Zeit schwärlich zu versündigen.

I. Dann etliche begeben sich in disen Stand / vnd
leben der Meynung/damit sie zuwegen bringen / was
ihnen zu Leibs Nahrung vnd Kleidung vonnöthen
seyn will / sineemal sie bey dem Priesterthumb anders
nichts suchen / wie sonst ein gemein Mann bey einem
jedem schmutzigen Handwerck / nemblich allein den
weltlichen Gewinn / vnd eigenen Nutz.

Pp 4

II. An-

II. Andere begeben sich drein/ Belt vnd Gut wol auff zu bekommen: Vnd ist das dabey abzunemen: Darn wo man denen Leuten nit ein seilte Psrund anbietet / so geht ihnen die heilig Weylhe wenig zu Herzen/ vnd gedencen gar nit geistlich zu werden. Das seynd aber / die vnser Heyland Tagelöhner schelt/ vnd davon Ezechiel sagt/ das sie sich selbst/ vnd aber nit ihre Schaaf weyden.

III. Wer sich aber will weyhen lassen / der muß Vorhabens vnd Willens seyn / nit allein in allen Dingen die Ehr Gottes zu fürdern/ das zwar allen Menschen / vnd fürnemblich den Gläubigen / gebühret vnd gewißlich zugehöret: sonder / das er sich auch zu einem gewissen benantslichen Kirchen-Dienst begeben/ vnd darinnen Gott in Heiligkeit vnd Gerechtigkeit diene vnd aufwarte.

III.

Was von dem erfordert werde / der sich in dem Priesterlichen Stand gedencke zu begeben.

Zum ersten / wer Priester werden will / der muß seines Lebens vnd Wandels einen guten Ruff haben. Vnd demnach sehen wir / das in der Kirchen darumb die heilige Gewonheit noch gehalten werde/ das die / so sollen geweyhet werden / bevor ihr Bewissen durch das Sacrament der Duff vnd Beiche wol säubern.

Ferner wird vnd soll von dem / so Priester werden will / gefordert werden / das er nit allein wisse vnd verstehe / was massen man die Sacrament brauchen vnd handeln soll / sonder das er auch in der heiligen Schrift also wol erfahren sey / das er dem Volck die Geheimbe

Geheimnuß Christlichen Glaubens / vnnnd die Befelch des Göttlichen Befahes fürtragen / auch zu einem tugendsamen / ehrbaren Leben die Glaubigen anreizen / vnd von Sünden abwenden mög.

IV.

Welchen man die heilige Ordnung nit geben soll.

I. Aber den Kindern / Unsinnigen / vnd die sonst vnrichtig vnnnd übel bey Sinnen / weil sie ihr Verstand nit brauchen können / soll diß Sacrament nit zu theil werden.

II. Auch werden die Leibeigene Knecht allhie außgeschlossen: Dann es soll zwar zu dem Gottedienst niemand geweyht werden / der nit sein selbst eigen / sonder eines andern Gewalt vnterworffen ist.

III. Item die Blutrvergiesser vnd Todtschläger / dann sie von wegen Kirchlichen Verbotts zu der Weyhe nit gelassen werden / vnd zu Geistlichen Aemtern vntauglich vnd irregular worden.

IV. Also auch die Bantckerten / vnnnd alle die nit ehelich gebohren seynd / nit zugelassen. Dann sich gebührt / die so zu der heiligen Weyhe angenommen werden / nichts an ihnen haben / darumb sie billich möchten von andern veracht / vnnnd geschmäht werden.

V. Zu legt soll auch nit zugelassen werden / der an seinem Leib fast schadhafft / vngeschaffen vnnnd vngestalt ist. Dann das würd bey männiglichen ein Vergeruß bringen / vnd würd auch die Administration der Sacrament dardurch verhindert werden.

V.

In welchem Alter man ein jegliche Ordnung
muß empfangen.

Desselben kan man sich leichtlich auß dem Beschlusß vnd Decret des Tridentischen Concili erkündigen.

Fünffter Absatz.

Was noch weiters bey diesem Sacrament anzumercken.

Neben obgemeldten Stücken müssen noch drey Ding bey der heiligen Wehhe angezeigt werden: als 1. Was die Lehr vom heiligen Sacrament der Wehhe nütze. 2. Die Hochheit vnd Würdigkeit des Priesterthums. 3. Die Wirkung dieses Sacraments.

I.

Nützbarkeit diser Lehr.

Es wird aber dise Erleuterung sonderlich nützlich sein.

1. Vnd erstlich zwar den Pfarhern / damit die bey solcher Handlung vnd Declaration etwas mehrers bewegt werden / die Gnad / so sie durch dis Sacrament bekommen haben / in ihnen selbst wol aufzuwecken.

11. Den andern Geistlichen aber / deren Theil vnd Erbschafft auff den Herrn gefallen ist / daß sie einmal zu der Gottseeligkeit mit gleichem Ernst geneigt seyn / vnd abermal / daß sie deren Sachen gut wissen vnd